



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7656/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Nachfrageverfahren des Rechnungshofs zu Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug; Follow-up-Überprüfung“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 6 und 13 bis 15:

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage Zahl 7655/J-NR/2016 schicke ich auch hier voraus, dass sich das Bundesministerium für Justiz sowohl im Rahmen des Prüfverfahrens des Rechnungshofes als auch im Rahmen des Nachfrageverfahrens eingehend mit der Position des Rechnungshofes und den ausgesprochenen Empfehlungen auseinandersetzt.

Sofern im Einzelnen nicht Ergänzendes ausgeführt wird, verweise ich daher auf die im Rechnungshofbericht Reihe Bund 2014/15 veröffentlichte Stellungnahme meines Ressorts zur Gebarungsprüfung „Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug; Follow-up-Überprüfung“, die ich vollinhaltlich aufrecht halte. Dies gilt insbesondere für die Fragen 1 bis 6 und 13 bis 15.

Ergänzend zu der im erwähnten Bericht Reihe Bund 2014/15 veröffentlichten Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz führe ich aus:

Zu 7 bis 9:

In Ergänzung zur bereits erwähnten und im Rechnungshofbericht Reihe Bund 2014/15 veröffentlichten Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz, die ich aufrecht halte, weise ich darauf hin, dass der Mindestbelag im Landeskrankenhaus Krems im Sinne einer auch vom Rechnungshof begrüßten Konzentration der externen Behandlung von inhaftierten Personen auf eine Krankenanstalt nicht nur in den Jahren 2012 und 2013, sondern auch in den Jahren 2014 und 2015 deutlich überschritten werden konnte. Auch im Jahr 2016 ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Überschreitung des Mindestbelags zu rechnen.

Aus Anlass der gegenständlichen Anfrage wird die Frage der Kosten beim regelmäßigen Treffen der Vertreter/innen der Leitung des Krankenhauses Krems und der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz neuerlich thematisiert werden.

Zu 10 bis 12:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten wurde im Finanzausgleich ohne Erhöhung bis 2016 verlängert. Eine Anpassung wurde von den Ländern abgelehnt.

Zu 16 bis 18:


Das Bundeskanzleramt hat mittlerweile zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung eine bis August 2017 befristete Richtlinie für die Ausschreibung und Gestaltung von Sonderverträgen für Ärztinnen und Ärzte in Justizanstalten erlassen.

Diese Richtlinie regelt in Anlehnung an die Regelungen für Militärärztinnen/Militärärzte einheitlich und umfassend die Entlohnung sowohl der praktischen Ärztinnen/Ärzte als auch der Fachärztinnen/Fachärzte in den Justizanstalten.

Im Übrigen verweise ich auf die laufenden Arbeiten zur Totalreform des Strafvollzugs in Österreich.

Wien, 22. März 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2016-03-22T09:49:39+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>